



## Merkblatt zum Denkmalrecht

Die Stadt Koblenz gehört zu den ältesten Siedlungsplätzen Deutschlands. In ihrer Geschichte war das Oberzentrum an Rhein und Mosel unter anderem römisches Kastell, Zentrum und Residenz des Erzbischofs und Kurfürsten von Trier, kurtrierische und später preußische Festungsstadt, Garnisonsstadt, Hauptstadt der preußischen Rheinprovinz, Verwaltungszentrum und provisorische Landeshauptstadt von Rheinland-Pfalz.

Zahlreiche sichtbare Kulturdenkmäler aus **mehr als 2.000 Jahren Geschichte** und eine große Zahl archäologischer Fundstellen, die neben dieser Zeit auch die davorliegende Vor- und Frühgeschichte dokumentieren, haben sich im Stadtgebiet erhalten. Die Bedeutung der Stadt und ihrer Denkmäler spiegelt sich auch darin, dass Koblenz zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal und zum UNESCO-Weltkulturerbe Obergermanisch-rätischer Limes gehört.

Die Denkmalbehörden, von der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Koblenz bis zur Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz mit den Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sind von Gesetzes wegen für die ober- und unterirdisch erhaltenen Kulturdenkmäler zuständig.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind von öffentlichem Interesse, aber sie brauchen auch die **Mitwirkung der Denkmaleigentümer**. Dieses Merkblatt der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz soll Denkmaleigentümern erste Hinweise dazu geben, welche Aufgaben und Verpflichtungen sowie weitere rechtliche Belange mit den Kulturdenkmälern verbunden sind.

Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne. Wenden Sie sich bitte an Ihre AnsprechpartnerInnen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der Sammeltelefonnummer:

**0261/129-3142**

Unsere zentrale E-Mail-Adresse lautet:

[denkmalpflege@stadt.koblenz.de](mailto:denkmalpflege@stadt.koblenz.de)

### Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP)

Das Denkmalschutzgesetz ist die rechtliche Grundlage der Denkmalpflege. Jedes Bundesland besitzt ein eigenes Denkmalschutzgesetz. Das mit diversen Änderungen versehene rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz (DSchG RLP) wurde am 23. März 1978 durch den rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedet. Die umfangreiche Änderung des Gesetzes im Jahr 2008 betraf unter anderem das Unterschutzstellungsverfahren. Rheinland-Pfalz folgte mit dieser Gesetzesänderung den meisten anderen Bundesländern. Es verzichtet auf die gesonderte Unterschutzstellungsentscheidung als anfechtbaren Rechtsakt und legt insofern das Ipso-jure-System zu Grunde. Die letzte Änderung des Denkmalschutzgesetzes erfolgte am 28.9.2021.

Die Begriffe des Kulturdenkmals, der Denkmalzone und des Umgebungsschutzes sind in den §§ 3, 4 und 5 DSchG RLP definiert. Ein Link zum DSchG RLP befindet sich auf der letzten Seite dieses Merkblattes.

## **Unterschutzstellung ipso jure**

Ein unbewegliches Kulturdenkmal, sei es als Einzeldenkmal, als Teil einer baulichen Gesamtanlage oder als Teil eines Ensembles, erhält die Denkmaleigenschaft nicht mehr durch einen Unterschutzstellungsbescheid per Rechtsverordnung, sondern der Denkmalschutz ist ohne förmliche Unterschutzstellung gegeben, wenn die kraft Gesetzes festgelegten Denkmaleigenschaften dem betreffenden Objekt anhaften (OVG RLP, Urteil vom 25.05.1983 -12 A 54/81.OVG).

## **Denkmalisten**

Grundsätzlich finden in Deutschland zwei verschiedene Arten von Denkmalisten Anwendung:

### **A. Deklaratorische oder nachrichtliche Denkmalisten**

Deklaratorische Denkmalisten werden nachrichtlich geführt und dienen der Inventarisierung. In nachrichtliche Denkmalisten werden Objekte aufgenommen, die den im jeweiligen Gesetz genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Denkmaleigenschaft eines Objektes hängt aber nicht von der Eintragung in die Liste ab. Das Denkmal ist ipso jure ein Denkmal und nicht aufgrund seiner Eintragung in eine Liste.

### **B. Konstitutive Denkmalisten**

Konstitutive Denkmalisten dienen nicht nur der Inventarisierung, sondern sind zusätzlich verwaltungsrechtliche Werkzeuge. Ein Denkmal ist in diesem Fall erst gesetzlich geschützt, wenn es durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt in die Liste aufgenommen wurde.

## **Denkmalliste Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Aufnahme in die Denkmalliste nach § 10 DSchG RLP deklaratorisch bzw. nachrichtlich. Die Mitteilung nach § 10 Abs. 2 DSchG RLP ist kein feststellender Verwaltungsakt, sondern eine Benachrichtigung des Eigentümers.

Sie finden die aktuelle Denkmalliste der Stadt Koblenz unter:

<https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>

## **Denkmalrechtliche Genehmigung**

Es obliegt den Eigentümern, das Kulturdenkmal, das sich in ihrer Obhut befindet, im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen (§ 2 DSchG RLP). Dabei ist zu beachten, dass

- jede Veränderung am äußeren und inneren Erscheinungsbild und der Bausubstanz eines Kulturdenkmals sowie
- jede bauliche Maßnahme an und in einem Kulturdenkmal einschließlich Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen

rechtzeitig vorab im Rahmen einer denkmalrechtlichen Genehmigung mit einer genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme zu beantragen ist.

...

Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Untere Denkmalschutzbehörde Koblenz zu richten. Benutzen Sie dazu bitte das folgende Formular:

<https://www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtplanung/denkmalschutz/formulare-antraege/antrag-auf-denkmalrechtliche-genehmigung.pdf?cid=2ff>

Nach der Prüfung ergeht eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang die beabsichtigte Maßnahme genehmigt werden kann.

### **Rechtsmittel**

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz nicht einverstanden sind, können sie dagegen Rechtsmittel einlegen.

### **Antragsunterlagen**

Zur genauen Beschreibung der geplanten Maßnahmen sind neben dem Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pläne</li> <li>• Dokumentationen</li> <li>• Fotografien</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten</li> <li>• Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen</li> </ul> |
|---|--|

### **Äußeres und inneres historisches Erscheinungsbild sowie historische Bausubstanz eines Kulturdenkmals**

Verschiedene Aspekte begründen die Denkmalwürdigkeit eines Kulturdenkmals, von der wissenschaftlichen Bedeutung bis hin zu einzelnen Bestandteilen und Merkmalen wie Gebäudekubatur, Gebäudegrundriss, zeittypische Anbauten, Dacheindeckungen, Gauben, Fenster, Klappläden, Haustür, Wohnungseingangstüren, Treppen, Stuckdecken, Bodenbeläge etc.

Die Bausubstanz selbst kann zudem aufgrund der Verwendung bestimmter Materialien und Baustoffe oder der Ablesbarkeit handwerklicher und künstlerischer Techniken sowie bauhistorischer Merkmale schützens- und erhaltenswert sein. Auch deshalb bedürfen Maßnahmen in und an einem Kulturdenkmal sowie Veränderungen eines Kulturdenkmals der detaillierten Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

### **Rechtzeitige Anzeigepflicht bei Verkauf eines Kulturdenkmals**

Bei einem beabsichtigten Verkauf Ihres Objektes müssen Sie dieses Vorhaben rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz anzeigen (§ 12 DSchG RLP). Die Information hat mindestens vier Wochen vor dem Verkauf zu erfolgen. Dies kann schriftlich, per E-Mail an das o. a. zentrale Postfach oder per Anruf (zur Niederschrift, Telefonnummern auf Seite 1) geschehen.

### **Steuervergünstigungen**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass Sie sich vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme frühzeitig sowohl mit uns, der Unteren Denkmalschutzbehörde Koblenz, als auch – in einem gesonderten Antragsverfahren – mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landes-

...

denkmalpflege ([www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de); Service/Formulare/Anträge) abstimmen müssen. Ohne diese Abstimmung können Steuervergünstigungen nicht geltend gemacht werden. Ansprechpartnerin bei der GKDE ist Frau Frenger, Tel. 06131/2016-306.

### **Ordnungswidrigkeiten und Maßnahmen**

Ungenehmigte Veränderungen an einem Kulturdenkmal, dessen Beschädigung oder Zerstörung stellen gem. § 33 DSchG RLP Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Zusätzlich zu einer Geldbuße kann der Rückbau oder Abriss ungenehmigter Bauten oder Bauelemente oder die Wiederherstellung von Bauten oder Bauelementen angeordnet werden. Dies kann sehr hohe finanzielle Aufwendungen bedeuten. Daher empfehlen wir Ihnen bei allen Fragen und geplanten Maßnahmen rund um Ihr Denkmal die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Unteren Denkmalschutzbehörde.

### **Weitergehende Informationen**

Denkmalschutzgesetz <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-DSchPfiGRPV5P26>

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz <https://gdke.rlp.de/de/home/>

sowie

Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz: Band 3.2: Stadt Koblenz – Innenstadt. Worms 2004.

Band 3.3: Stadt Koblenz – Stadtteile. Worms 2013.

(zu finden in öffentlichen Bibliotheken wie der Stadtbibliothek Koblenz und dem Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz – Rheinische Landesbibliothek in Koblenz).

Stand: November 2022